

Einladung

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden hiermit zu einer Sitzung eingeladen,
die am

Montag, dem 13. Oktober 2008, 17.00 Uhr,
im Konferenzraum des Rathauses Herscheid, Zimmer-Nr. 113,

stattfindet.

Der Bürgermeister

gez. Schütz

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde¹
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Zulässigkeit der Form der Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde (§ 4 Abs. 1 Buchst. c Bekanntmachungsverordnung)
hier: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid
4. Bekanntgaben und Anfragen
5. Einwohnerfragestunde¹

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet die nichtöffentliche Sitzung statt.

¹ Die Einwohner haben Gelegenheit, Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Fragen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem noch zu behandelnden Tagesordnungspunkt sind unzulässig.

**Vorlage zur öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses am 13.10.2008 / Rates am 27.10.2008**

**Zulässigkeit der Form der Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde (§ 4 Abs. 1 Buchst. c Bekanntmachungsverordnung)
hier: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid**

Aufgrund des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen war es möglich, öffentliche Bekanntmachungen durch eine Aushangtafel und eine Bekanntgabe im Internet zu vollziehen. Der Märkische Kreis hatte daher die Herausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes zum 31.07.2007 eingestellt. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch die Zweite Sitzung vom 19.06.2007 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid.

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW hat sich mit Urteil vom 14.08.2008 – Az.: 7 D 120/07.NE – zur Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c Bekanntmachungsverordnung geäußert. § 4 der Bekanntmachungsverordnung enthält drei Alternativen für die öffentliche Bekanntmachung nämlich

- im Amtsblatt der Gemeinde, das mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden kann, bzw. für kreisangehörige Gemeinden auch im Amtsblatt des Kreises oder
- in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder
- durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

In Bezug auf die letzte Alternative hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass es in der Rechtsprechung des OVG seit langem geklärt sei, dass die Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bzw. Aushang jedenfalls für größere Gemeinden eine „absolut ungeeignete Form der Bekanntmachung von Ortsrecht“ sei. Die einschlägige Rechtsprechung in den 60er und 70er Jahren hatte die Grenze für die Zulässigkeit von Bekanntmachungen durch Anschlag bei einer Einwohnerzahl von 35.000 Einwohnern gezogen. (OVGE 21, 311 (319); OVGE 28, 143 (145)). Die in dieser Rechtsprechung aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Bedenken gegen eine Bekanntmachung von Ortsrecht durch Anschlag jedenfalls in größeren Gemeinden bestehen nach Ansicht des Gerichts fort.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes empfiehlt den Städten, die die Einwohnergrenze von 35.000 Einwohnern übersteigen und sich bezüglich der Form der Bekanntmachung für die Alternative des § 4 Abs. 1 Buchst. c BekanntmachungsVO entschieden haben, aufgrund dieser Rechtsprechung die Hauptsatzung zu ändern und eine der beiden anderen Bekanntmachungsformen der BekanntmachungsVO zu wählen. Für Städte unterhalb der Einwohnergrenze von 25.000 Einwohnern gibt es aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsprechung auch für diese Städte relevant werden könnte.

Da der Märkische Kreis das Amtliche Bekanntmachungsblatt mit Wirkung vom 15.10.2008 wieder herausgeben wird, soll aus Gründen der Rechtssicherheit (obwohl auch die Einwohnergrenze von 25.000 Einwohnern deutlich unterschritten wird) diese Bekanntmachungsform bei der Gemeinde Herscheid als maßgebend wieder eingeführt werden. Die Bekanntmachung durch Anschlag, im Internet sowie im Einzelfall in den Tageszeitungen soll darüber hinaus zusätzlich freiwillig fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

**4. Satzung vom xx.xx.2008 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid vom 6. Oktober 1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

(1) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

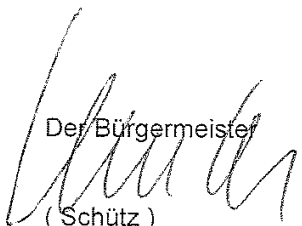
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herscheid, die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises". Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "im Rathaus" durch "am Rathaus" ersetzt.

(3) In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "im Rathaus" durch "am Rathaus" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

(Schütz)

